

§4

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann in die Volkskammer und in die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wenn er am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§5

(1) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die entmündigt sind oder denen rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden.

(2) Das Wahlrecht ruht bei Personen, die wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit in einer Einrichtung für psychisch Kranke untergebracht sind, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen, sowie bei Personen, die eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßen, sich in Untersuchungshaft befinden oder vorläufig festgenommen wurden.

§ 6

(1) Die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen werden vom Staatsrat ausgeschrieben. Die Ausschreibung der Wahlen erfolgt spätestens 60 Tage vor dem Wahltermin.

(2) Die Neuwahl der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen findet spätestens 60 Tage nach Ablauf der Wahlperiode statt.

§7

(1) Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten. Davon entsendet die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, 66.

(2) Die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen beschließen die Anzahl der Abgeordneten der neu zu wählenden Volksvertretungen. Der Staatsrat trifft dazu einheitliche Rahmenfestlegungen.

(3) Für die Volkskammer und für die örtlichen Volksvertretungen werden Nachfolgekandidaten gewählt.

§8

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen werden in Wahlkreisen gewählt.

(2) Der Staatsrat bestimmt unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen bestimmen unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen.

(4) In Städten und Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern kann für die Wahl ihrer Volksvertretung ein Wahlkreis gebildet werden.